

Satzung

des Harzklub-Zweigvereins Bad Harzburg e. V.
Heimat-, Wander- und Naturschutzbund

§ 1

Gründung und Sitz

Der am 19. März 1887 in Bad Harzburg gegründete Verein führt den Namen „ Harzklub-Zweigverein Bad Harzburg e. V. „ mit Sitz in Bad Harzburg. Der Verein ist ein Zweigverein im Harzklub e. V. mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Seine internen Angelegenheiten regelt der Zweigverein nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Der Verein steht auf den Boden des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad- Skiwanderungen, Mountainbiking und Nordic Walking
- Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche
- Werbung für das Wandern durch Wanderinformationen mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten
- Bau und Unterhaltung von Aussichtspunkten, Schutzhütten, Rastplätzen, Orientierungstafeln, Lehrpfaden nach den in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen und in Druckschriften
- Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.

- Stellungnahmen und Mitwirkung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung und Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten, Mundart und traditioneller Handwerkskunst.
- Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege.
- Förderung von Heimatforschung, heimatkundlichen Ausstellungen, Heimatstuben und – museen, sowie Förderung und Verbreitung von heimatkundlichen Publikationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Bei Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweigvereins an den Harzklub e. V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder werden über das Vereinsgeschehen in geeigneter Weise informiert. Dies kann geschehen durch die Herausgabe der Vereinszeitschrift, Wanderhefte oder die Homepage des Harzklub-Zweigvereins unter www.harzklub-badharzburg.de

§ 3

Gliederung

1. Der Harzklub gliedert sich in Zweigvereine. Diese können sich beim örtlichen Zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen.
2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsgebiete geschieht in Einvernehmen mit den Nachbar-Zweigvereinen und dem Hauptvorstand. Zweigvereine können sich mit Nachbar-Zweigvereinen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu leisten, der in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die **Aufgaben** der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Fachwirte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- g) Satzungsänderungen
- h) Gewährung von Zuschüssen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und anderen Ehrungen

Einberufung:

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung(Jahreshauptversammlung) alljährlich mindestens einmal ein. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher **schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung.

Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet

Über die Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen und eine **Anwesenheitsliste** zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder bei deren Verhinderung durch Vertreter zu unterzeichnen.

Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift zu übernehmen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion in den Ämtern des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; alle anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins begründen, bedürfen auch hinsichtlich des 1. Vorsitzenden der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und legt die Jahresrechnung vor, die von den Kassenprüfern auf die Richtigkeit geprüft wird.

§ 8

Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Er besteht aus:

1. dem Wanderwart und seinem Stellvertreter
2. dem Wegewart und seinem Stellvertreter
3. dem Naturschutzwart und seinem Stellvertreter
4. dem Heimatgruppenwart und seinem Stellvertreter
5. dem Jugendwart und seinem Vertreter
6. dem Pressewart und seinem Stellvertreter
7. dem Kulturwart und seinem Stellvertreter
8. dem stellvertretenden Schatzmeister
9. dem stellvertretenden Schriftführer
10. dem Kartenwart und seinem Stellvertreter
11. dem Schilderwart und seinem Stellvertreter

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Beiträge und ihre Verwendung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

An den Hauptverein sind die von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge abzuführen. Die verbleibenden Gelder sind ausschließlich für die gemeinnützigen Ziele und Ausgaben zu verwenden. Den Mitgliedern des Vorstandes können die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet werden.

§ 10

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung muss dem Hauptverein mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Harzklub-Zweigvereins

Über die Auflösung des Harzklub-Zweigvereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Vorstehende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung am 05. März 2017 einstimmig beschlossen und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Bad Harzburg, den 18. März 2018

Der Vorstand

Alfred Heineke
1. Vorsitzender

Claudia Schmalz
2. Vorsitzende